

Rahmenordnung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU)
für die Prüfung im weiterbildenden Zertifikatsstudium

Vom 12.02.2021

(Veröffentlichungsblatt der JGU)

Aufgrund des § 7 Abs. 2, des § 35 Abs. 1 u. Abs. 3 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Senat der JGU am 04.06.2021 die folgende Rahmenordnung für die Prüfung in Kontaktstudien beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Dauer, Umfang und Fristen

§ 4 Lerneinheiten/Weiterbildungsmodule, Leistungspunkte, Teilnahmenachweise

§ 5 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 8 Abschlussprüfung

§ 9 Wissenschaftliche Arbeit (Hausarbeit, Projektarbeit, Fallstudie)

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen der Prüfung

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 14 Zertifikat

§ 15 Einsichtnahme

§ 16 Inkrafttreten

Programmspezifische Anhänge

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im weiterbildenden Zertifikatsstudium an der JGU. Zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Kontaktstudien ist das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) der JGU. Das weiterbildende Zertifikatsstudium kann in Kooperation mit externen Kooperationspartnern durchgeführt werden, das Nähere ist in einem Kooperationsvertrag zu regeln.

In Zertifikatsstudien mit berufsständischen Verbänden können im programmspezifischen Anhang besondere Bestimmungen festgelegt werden, die von den Vorgaben dieser Ordnung abweichen können.

(2) Das Zertifikatsstudium ist eine berufsbegleitende wissenschaftliche Weiterbildung, die zu einem Weiterbildungszertifikat führt. Es hat zum Ziel, das in einer Erstausbildung und im Rahmen beruflicher Erfahrung erworbene Wissen zu erneuern, zu erweitern und zu vertiefen oder Erwachsene auf neben- und nachberufliche Tätigkeiten vorzubereiten.

(3) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse erworben hat, und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht das ZWW ein Zertifikat.

(5) Nähere Regelungen zu dem jeweiligen Zertifikatsstudium sind in den programmspezifischen Anhängen festgelegt.

(6) Weitere Zertifikatsstudien können auf Beschluss des Prüfungsausschusses gemäß § 6 nach schriftlicher Zustimmung des Präsidenten der JGU im Anhang ergänzt werden; gleiches gilt für Änderungen der fachspezifischen Anhänge. Der Prüfungsausschuss führt eine Liste, in der sämtliche genehmigten Zertifikatsstudien mit ihren aktuellen fachspezifischen Regelungen aufgeführt sind. Die Liste wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Zertifikatsstudium wird zugelassen, wer

- a) gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der JGU (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 in der jeweils gültigen Fassung ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat,
- b) über einschlägige Berufserfahrung verfügt und
- c) gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 der Einschreibeordnung die vorgeschriebene Teilnahmegebühr gezahlt hat.

Nähere Regelungen hierzu sind im jeweiligen programmspezifischen Anhang festgelegt.

(2) Die Zulassung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 der Einschreibeordnung durch das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung der JGU.

(3) Wer zum Zertifikatsstudium zugelassen ist, erhält den Status „Teilnehmer/Teilnehmerin der wissenschaftlichen Weiterbildung“.

§ 3

Dauer, Umfang und Fristen

- (1) Dauer und Umfang des Zertifikatsstudiums sind in den jeweiligen programmspezifischen Anlagen geregelt.
- (2) Die Zertifikatsstudien werden mit dem CAS – Certificate of Advanced Studies abgeschlossen.
- (3) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:
 1. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Teilnehmenden nicht zu vertretende Gründe,
 2. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 3. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
 4. durch betriebliche Belange.

Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise obliegt den Teilnehmenden.

§ 4

Lerneinheiten/Weiterbildungsmodule, Leistungspunkte, Teilnahmenachweise

- (1) Die Inhalte des Zertifikatsstudiums werden im Rahmen von Lerneinheiten/ Weiterbildungsmodulen vermittelt. Jede Lerneinheit bzw. jedes Weiterbildungsmodul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Teilnehmende oder den Teilnehmenden für den Besuch der Lehrveranstaltungen sowie die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und ggf. die Prüfungsvorbereitung und das Ablegen der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung gemäß § 8.
- (2) Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach aktiver Teilnahme an den Lerneinheiten/Weiterbildungsmodulen und sofern vorgesehen nach dem Bestehen der Modulprüfung sowie nach erfolgreichem Ablegen sämtlicher Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens in der ersten Sitzung der Lehrveranstaltung der jeweiligen Lerneinheit/des jeweiligen Weiterbildungsmoduls bekannt gegeben.. Der programmspezifische Anhang kann darüber hinaus eine regelmäßige Teilnahme an den Lerneinheiten/ Weiterbildungsmodulen vorsehen, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lerneinheit/ des Moduls zu erreichen. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die Teilnehmende oder der Teilnehmende jeweils in der Regel mindestens 90 % der gesamten Unterrichtszeit eines Blockseminars anwesend war. Wird die Fehlzeit von höchstens 10 % der Unterrichtszeit von der oder dem Teilnehmenden überschritten, so entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Unterrichtsveranstaltung über eine mögliche Kompensation durch das Erbringen einer Ersatzleistung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Weiteres regelt der programmspezifische Anhang.

Über die Teilnahme an Lerneinheiten/Weiterbildungsmodulen werden Teilnahmebescheinigungen ausgestellt

(3) Sofern das Zertifikatsstudium einen praktischen Teil enthält, sind die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten im programmspezifischen Anhang geregelt.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Lerneinheiten/Weiterbildungsmodule des Zertifikatsstudiums, die bei einem der Kooperationspartner des ZWW erbracht werden, und die auf dem gleichen Curriculum basieren, werden angerechnet.
- (2) Extern erbrachte Leistungen können als einzelne Modulleistungen unter Berücksichtigung folgender Punkte anerkannt werden:
 - (1) Gleichwertige Leistungen können maximal bis zur Hälfte der zu erbringenden Leistung im Zertifikatsstudium anerkannt werden. Die Gleichwertigkeit bezieht sich dabei auf Inhalte, Anforderungen und Umfang der erbrachten Leistung.
 - (2) In den jeweiligen fachspezifischen Anhängen der Rahmenordnung ist die Dauer des jeweiligen Zertifikatsstudiums festgeschrieben. Leistungen, die nicht binnen dieser Frist erbracht wurden, können nach Prüfung anerkannt werden, insofern die Leistung als gleichwertig anerkannt werden kann.
 - (3) Die Anerkennung ist schriftlich zu beantragen, sie wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den jeweils fachlich Verantwortlichen geprüft. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss hierzu für jede anzuerkennende Leistung einen entsprechenden Nachweis vorlegen.
- (3) In Kooperation mit berufsständischen Verbänden können besondere Bestimmungen für die Anerkennung im programmspezifischen Anhang getroffen werden.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Senat einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten durch das ZWW unterstützt.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des ZWW gehört dem Prüfungsausschuss als vorsitzendes Mitglied an. Bei Aufgaben und Entscheidungen, die ein Zertifikatsstudium mit Kooperationspartnern betreffen, kann der Prüfungsausschuss um Mitglieder der entsprechenden Kooperationspartner erweitert werden. Bei der Besetzung ist auf eine universitäre Mehrheit der Mitglieder zu achten. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit im programmspezifischen Anhang nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem ZWW sicherzustellen, dass die Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüferinnen oder Prüfer sind die Lehrbeauftragten gemäß § 63 HochSchG der wissenschaftlichen Weiterbildung des ZWW, sofern im programmspezifischen Anhang nichts anderes geregelt ist.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.

(3) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Modulprüfungen, Abschlussprüfung

(1) Sofern im Anhang vorgesehen, können Module mit Modulprüfungen abschließen. Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Durch die Modulprüfung sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachweisen, dass sie die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls und Handlungskompetenzen, die für das betreffende Modul vorgesehen sind. Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 9 und 10 statt. Weitere Prüfungsarten

sind nach Maßgabe des programmspezifischen Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 9 und 10 sind entsprechend anzuwenden. Art und Dauer der Modulprüfungen regelt der jeweilige programmspezifische Anhang.

(2) Das Zertifikatsstudium wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen, sofern der programmspezifische Anhang keine abweichende Regelung vorsieht. Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung sind in der Regel die wissenschaftliche Abschlussarbeit (§ 9), mündliche Prüfungsleistungen (§ 10) sowie ggf. praktische Prüfungsleistungen. Die im Rahmen der Abschlussprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen regelt der jeweilige programmspezifische Anhang. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(3) Für die Anmeldung zur Abschlussprüfung bedarf es eines schriftlichen Antrags, dem folgende Unterlagen beizufügen sind:

- a. Bescheinigungen gemäß § 4 über die Teilnahme an den erforderlichen Lerneinheiten/Weiterbildungsmodulen als Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung,
- b. sofern eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen ist, das Thema der wissenschaftlichen Arbeit und ggf. die Einverständniserklärung einer Betreuerin oder eines Betreuers,
- c. ggf. ein Abstract im Umfang von mindestens 2 und maximal 3 Seiten zum geplanten Thema der wissenschaftlichen Arbeit, sofern dies im programmspezifischen Anhang gefordert wird,
- d. ggf. den Nachweis von im programmspezifischen Anhang geforderten Zusatzqualifikationen bzw. beruflicher Praxis.

Weiteres regelt der programmspezifische Anhang.

(4) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung soll bis spätestens drei Monate nach Besuch der letzten Lerneinheit bzw. des letzten Weiterbildungsmoduls bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. Eine Anmeldung zu einzelnen Teilen der Abschlussprüfung ist auch vor Abschluss der Lerneinheiten/Weiterbildungsmodulen möglich, sofern dies im programmspezifischen Anhang geregelt ist. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Abschlussprüfung unter Vorbehalt; die Abschlussprüfung ist erst dann bestanden, wenn an sämtlichen Lerneinheiten/Weiterbildungsmodulen teilgenommen wurde sowie alle Teile der Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt wurden.

(5) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage des Absatzes 3. Wird die Kandidatin oder der Kandidat nicht zur Abschlussprüfung zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(6) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Fristen für die Meldung zur Prüfung sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 9

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind insbesondere Klausuren, Hausarbeiten und die wissenschaftliche Abschlussarbeit.
- (2) Unter schriftlichen Prüfungen in Form von Klausuren ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der oder dem Prüfenden gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.
- (3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der oder dem Prüfenden gestellten Thema mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit schriftlich zu bearbeiten.
- (4) Die Art, die Dauer der Bearbeitungszeit und der Umfang der schriftlichen Prüfungsleistungen werden im jeweiligen programmspezifischen Anhang geregelt.
- (5) Die wissenschaftliche Abschlussarbeit (Hausarbeit, Projektarbeit, Fallstudie) soll zeigen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer fähig sind, auf der Grundlage der absolvierten Qualifizierung und eigener wissenschaftlicher Recherche eine Fragestellung aus der eigenen beruflichen Praxis zu entwickeln und Lösungen aufzuzeigen.
- (6) Die Ausgabe des Themas der wissenschaftlichen Abschlussarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (7) Der Abgabetermin der wissenschaftlichen Abschlussarbeit wird für jeden Zyklus des Zertifikatsstudiums von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. In begründeten Fällen kann eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden.
- (8) Eine Bearbeitung als Gruppenarbeit von Abschlussarbeiten ist mit einer maximalen Gruppengröße von drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern in der Regel möglich, Ausnahmen regelt der programmspezifische Anhang. Die einzelnen Beiträge sind dabei deutlich voneinander abzugrenzen. Sie werden individuell bewertet.
- (9) Die wissenschaftliche Abschlussarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen, wenn der programmspezifische Anhang nichts anderes vorsieht. Sie ist mit Seitenzahl, Inhaltsverzeichnis und Verzeichnis sämtlicher benutzter Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Sie ist in der vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form einzureichen. Die oder der Teilnehmende hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (10) Die wissenschaftliche Abschlussarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 7 bewertet, die oder der von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, in der Regel ist dies die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit.
- (11) Eine wissenschaftliche Abschlussarbeit kann auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers einmalig zur Umarbeitung zurückgegeben werden. Dabei setzt der Prüfungsausschuss zusammen mit der Prüferin oder dem Prüfer eine angemessene Frist zur Umarbeitung fest. Näheres kann der programmspezifische Anhang regeln.

(12) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten, die oder der von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 11 Abs.2 Satz 4 ist anzuwenden.

§ 10

Mündliche und praktische Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen sind insbesondere Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Auswertungsgespräche und vergleichbare Formen.

(2) Die Art und die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen werden im jeweiligen programmspezifischen Anhang geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. fünf Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Sofern eine wissenschaftliche Arbeit angefertigt wurde, soll in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer die Prüfende oder der Prüfende der mündlichen Abschlussprüfung sein.

(5) Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Bei einer Kollegialprüfung vergibt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Note, bei unterschiedlichen Benotungen wird die endgültige Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten errechnet. § 11 Abs.2 Satz 4 ist anzuwenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(6) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen.

(7) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der JGU oder die Gleichstellungsbeauftragte des zuständigen Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für praktische Prüfungen entsprechend.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden einzeln bewertet. Für die Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der Prüfungsleistungen mit den ihnen gemäß programspezifischen Anhang zugeordneten Leistungspunkten multipliziert. Diese Noten werden addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

Die so errechnete Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 - 2,5 einschließlich	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 - 3,5 einschließlich	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 - 4,0 einschließlich	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Besteht die Abschlussprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Gesamtnote.

(3) Der programspezifische Anhang kann eine andere Art der Benotung und Notenberechnung vorsehen.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen der Prüfung

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen gemäß dem programspezifischen Anhang jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung können zweimal wiederholt werden; Ausnahmen sind im programspezifischen Anhang geregelt. Eine zweite Wiederholung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder das Attest eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzugeben.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Erweist sich eine Erklärung gemäß § 9 Abs. 6 Satz 4 als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 14 Zertifikat

(1) Wenn die Teilnahmenachweise über den Besuch der Lerneinheiten/Weiterbildungsmodule vorliegen sowie die erforderlichen Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung bestanden worden sind, wird über die erfolgreiche Teilnahme am Zertifikatsstudium unverzüglich, in der Regel innerhalb von 10 Wochen, ein Zertifikat ausgestellt.

(2) Das Zertifikat weist die einzelnen Lerneinheiten/Weiterbildungsmodule, die Zahl der Leistungspunkte, die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die Gesamtnote sowie ggf. das Thema der Hausarbeit aus.

(3) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zertifikat ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie ggf. der Dekanin oder des Dekans des beteiligten Fachbereichs, der künstlerischen Hochschule sowie ggf. beteiligten Kooperationspartnern zu unterzeichnen und mit dem Stempel des ZWW zu versehen.

§ 14 a Ungültigkeit der Prüfungen

(1) Hat die oder der Teilnehmende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikates bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder Teilnehmende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikates bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Teilnehmende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der oder dem Teilnehmenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Zertifikates ausgeschlossen.

§ 15 Einsichtnahme

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossenem Zertifikatsstudium möglich.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft.

Mainz, den 04. Juni 2021

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der JGU